



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Verordnung über das VORSPRUNG FONDS Digitalisierungsstipendium

(online 10.03.2021)

Beschluss des Rektorats von 09.03.2021

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 11/2021 vom 11.03.2021

GZ: 16096.00/001/2020

Verfasser:

Dipl.-Ing. Michael Kaiser  
Head of Fundraising and Community Relations  
+43 1 58801 406800  
+43 664 60588 4061  
[michael.kaiser@tuwien.ac.at](mailto:michael.kaiser@tuwien.ac.at)



## INHALT

1	Zweck.....	3
2	Anzahl, Höhe und Zuerkennung .....	3
3	Bezugsgruppe.....	3
4	Voraussetzungen.....	3
5	Berufstätige Studierende .....	4
6	Studienfortschritt und -Erfolg .....	4
7	Antragstellung .....	4
8	Reihung und Auszahlung.....	5
9	Rückforderung .....	5
10	Inkrafttreten.....	5

## 1 ZWECK

Die durch COVID-19 ausgelöste wirtschaftliche Krise geht auch an den Studierenden der TU Wien nicht spurlos vorbei: Kurzarbeit und Streichung von Arbeitsplätzen erschweren es Studierenden, etwas dazuzuverdienen. Was bleibt sind die monatlichen Fixkosten für die Studierenden, um die notwendige Hard- und Software-Ausstattung sowie die digitale Infrastruktur zu Hause herzustellen und aufrecht zu erhalten.

Um das Engagement der Studierenden zu unterstützen und um einen idealen Rahmen für deren erfolgreiches Studium zu schaffen, wurde im Rahmen der Technischen Universität Wien Fundraising-Kampagne VORSPRUNG FONDS mit dem **Digitalisierungsstipendium** eine Unterstützungsschiene für betroffene Studierende ins Leben gerufen.

## 2 ANZAHL, HÖHE UND ZUERKENNUNG

(1) Insgesamt werden einmalig 32 Digitalisierungsstipendien idHv jeweils EUR 2.250,- (in Worten: Euro Zweitausendzweihundertfünfzig) pro Studierende\_n ausgeschrieben.

(2) Die Zuerkennung des Digitalisierungsstipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Technischen Universität Wien durch das Rektorat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung des Digitalisierungsstipendiums.

## 3 BEZUGSGRUPPE

Antragsberechtigt sind berufstätige ordentliche Studierende in Bachelor- und Masterstudien der Technischen Universität Wien. Außerordentliche Studierende, Mitbeleger\_innen sowie Studierende im Doktoratsstudium und Erweiterungsstudium sind nicht antragsberechtigt.

## 4 VORAUSSETZUNGEN

(1) Für die Zuerkennung eines Digitalisierungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die\_Der Antragsteller\_in

- a. hat im Kalenderjahr 2020 durch Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ein Einkommen von höchstens Euro 12.898,48 (28-fache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 ASVG) erzielt,
- b. wohnt nicht im elterlichen Haushalt,
- c. ist für ein ordentliches Bachelor- oder Masterstudium an der Technischen Universität Wien im Sommersemester 2021 fortgemeldet,
- d. hat im Studienjahr 2019/20 (§ 52 Universitätsgesetz 2002) zumindest 40 ECTS-Anrechnungspunkte an im Studienplan des betriebenen Studiums vorgeschriebenen Pflicht- und/oder Wahllhrveranstaltungen an der Technischen Universität Wien erfolgreich absolviert, und
- e. kann für das Studienjahr 2019/2020 einen gewichteten Notenschnitt von weniger als 2,50 nachweisen.

(2) Sämtliche Voraussetzungen müssen bei Antragstellung vorliegen und nachgewiesen werden und zum Zeitpunkt der Zuerkennung weiterhin bestehen.

## 5 BERUFSTÄTIGE STUDIERENDE

(1) Unter Berufstätigkeit ist das Nachgehen einer Arbeit zu verstehen, durch die eine Hinderung am Betreiben des Studiums als Vollzeitstudium eingetreten und ein Einkommen in der Höhe gemäß § 4 Abs. 1 lit. a erzielt worden ist.

(2) Bei der Überprüfung der Erfüllung der Einkommensgrenzen bleiben insbesondere Leistungen der Sozialversicherungsträger und Leistungen des Arbeitsmarktservices unberücksichtigt.

(3) Das Einkommen ist durch folgende Nachweise zu belegen:

a. Die Höhe der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit ist, wenn vorliegend durch den Einkommenssteuerbescheid 2020, ansonsten durch die erstellte und unterfertigte Einkommensteuererklärung 2020 nachzuweisen;

b. Die Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit ist durch den Dienstvertrag und den Jahreslohnzettel nachzuweisen.

(4) Zur Nachweiserbringung von § 4 Abs. 1 lit. b ist der Meldezettel dem Antrag beizulegen.

(5) Die Richtigkeit der Angaben ist durch eine eidesstattliche Erklärung auf dem Antragsformular zu bestätigen und kann durch geeignete Maßnahmen kontrolliert werden. Auf die Bestimmungen des § 9 der Verordnung wird verwiesen.

## 6 STUDIENFORTSCHRITT UND -ERFOLG

(1) Bei der Berechnung der erforderlichen Prüfungsleistung (§ 4 Abs. 1 lit. e und f) werden ausschließlich Lehrveranstaltungen berücksichtigt, deren Prüfungsdatum im Studienjahr 2019/20 (1.10.2019 bis 30.9.2020) liegen. ECTS-Anrechnungspunkte, die aufgrund einer Anerkennung gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 erworben wurden, bleiben unberücksichtigt. Bei gemeinsam eingerichteten Studien können die Prüfungsleistungen auch an der anderen Bildungseinrichtung erbracht worden sein. Wahlfächer können nur in der im Studienplan festgelegten Höhe berücksichtigt werden.

(2) Über die Erfüllung des Studienfortschritts sowie der erforderlichen Prüfungsleistung (40 ECTS-Anrechnungspunkte) ist die am Antragsformular enthaltene Bestätigung des\_ der jeweils zuständigen Studiendekan\_in einzuholen.

## 7 ANTRAGSTELLUNG

(1) Der Antrag kann einmalig gestellt werden und ist vollständig im Fachbereich Fundraising and Community Relations innerhalb der Antragsfrist von 11.3. bis 2.4.2021 (Fristende 24 Uhr) einzubringen. Für die Antragstellung sind die vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und der Antrag samt den erforderlichen Nachweisen ausschließlich per Email an digitalisierungsstipendium@tuwien.ac.at zu übermitteln. Bestehen Zweifel an der Echtheit der übermittelten Nachweise, kann die Vorlage der Originaldokumente verlangt werden.

(2) Es erfolgt kein Verbesserungsauftrag iSd. AVG. Unvollständige Anträge werden an die Antragsteller\_innen unverzüglich rückübermittelt. Die Antragsteller\_innen können den Antrag erneut vollständig bis zum Ende der Antragsfrist einbringen.

## 8 REIHUNG UND AUSZAHLUNG

(1) Die Anträge werden vom Fachbereich nach Ablauf der Antragsfrist geprüft und gereiht. Die Reihung der Anträge ergibt sich durch die möglichst hohe Punkteanzahl mit folgendem Punktesystem pro ECTS:

- a. Pro 1 ECTS mit Sehr gut erhält man 4 Punkte
- b. Pro 1 ECTS mit Gut erhält man 3 Punkte
- c. Pro 1 ECTS mit Befriedigend erhält man 2 Punkte
- d. Pro 1 ECTS mit Genügend erhält man 1 Punkt
- e. Pro ECTS „Mit Erfolg teilgenommen“ erhält man 1 Punkt

Wenn nur noch ein Stipendium übrig ist und zwei oder mehrere Antragsteller\_innen den gleichen Punktestand haben, erfolgt die Reihung unter diesen Antragsteller\_innen nach dem Einkommen, das heißt, diejenigen mit dem geringeren Einkommen werden innerhalb dieser Gruppe vorgereiht.

(2) Unvollständige Anträge bleiben unberücksichtigt. Nach Genehmigung der Reihung durch das Rektorat werden die Antragsteller\_innen unverzüglich per Email informiert. Die Auszahlung erfolgt im Laufe des Sommersemesters 2021.

## 9 RÜCKFORDERUNG

Sofern der\_die Antragsteller\_in das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der Technischen Universität Wien zurückzuzahlen.

## 10 INKRAFTTRETEN

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.